

# **Vereinsatzung**

## **Astronomieverein Humboldt Bayreuth**

### **(AvH Bayreuth)**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Astronomieverein Humboldt Bayreuth“ mit der Kurzform „AvH Bayreuth“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung der Volksbildung im astronomischen Bereich als auch die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung bei astronomischen Themen.
- (2) Verwirklicht wird der Zweck des Vereins insbesondere durch öffentliche Vorträge, Kurse, Beobachtungen und Führungen sowie durch Veröffentlichungen in Medien zu astronomischen Themen. Die Zusammenarbeit mit der Sternwarte Bayreuth wird angestrebt, um diese zu nutzen und für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zudem arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Gruppen und Institutionen auf astronomischen oder verwandten Gebieten zusammen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (oder auch per E-Mail) an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich (oder auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mindestens einen Jahresbeitrag trotz Mahnung mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem betreffenden Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Gegen einen Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Ein Ausschluss führt nicht zur Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Leistungen eines Mitgliedes und berührt nicht den Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (7) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Vereinszweck verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Vorstand ist gewählt, wenn er die relative Stimmenmehrheit erhält. Mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder ist die Wahl auch durch Handzeichen zulässig, ansonsten nur schriftlich und geheim.
- (4) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Kein Vereinsmitglied soll mehrere Vorstandsämter zugleich wahrnehmen.

## **§ 6 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht aufgrund dieser Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnung,
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - (e) Erstellung des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Jahreshaushaltsplans,
  - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Herbeiführung von Beschlüssen und die Durchführung von Abstimmungen regelt. Es genügt die einfache Mehrheit von mindestens zwei daran teilnehmenden Vorstandsmitgliedern; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - (b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und weiterer Berichte,

- (d) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands,
  - (e) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
  - (f) Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung,
  - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - (h) Entscheidung bei Beschwerden gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
  - (i) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich (oder auch per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich (oder auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von mindestens einem Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von mindestens einem Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung der Volksbildung, zu verwenden hat.

## **§ 9 Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6. März 2020 errichtet.